

05 | Abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit? – Bedeutung des Parteiwillens nach BSG-Urteil

September 2025

Die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit ist seit jeher eine der zentralen Fragestellungen im Sozialversicherungsrecht. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. Juli 2025 (Az.: B 12 BA 7/23 R) befasst sich mit einem typischen Grenzfall im Bereich der freien Mitarbeit. Besonders hervorzuheben ist, dass das Gericht dem Parteiwillen in Fällen einer offenen Indizienlage ausnahmsweise ein stärkeres Gewicht beigemessen hat, als es in der bisherigen Rechtsprechung üblich war.

Sachverhalt

Im Streitfall stand die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit eines Lohnbuchhalters. Dieser war seit Jahrzehnten selbständig tätig und schloss 2018 mit einem Steuerberater einen Vertrag über freie Mitarbeit. Einerseits erhielt er eine erfolgsabhängige Vergütung, konnte Aufträge ablehnen und arbeitete daneben für zahlreiche weitere Auftraggeber. Andererseits nutzte er die Kanzleiinfrastruktur, ihm wurde ein Pool-Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt und die Abrechnung der Tätigkeit erfolgte über die Kanzlei.

Während die Rentenversicherung eine abhängige Beschäftigung annahm, entschieden die Vorinstanzen zugunsten einer selbständigen Tätigkeit. Das BSG bestätigte schließlich das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit.

Entscheidungsgründe

Das BSG betont, dass stets eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Indizien erforderlich ist. Im konkreten Fall hielten sich die Argumente für und gegen eine abhängige Beschäftigung die Waage.

Für eine abhängige Beschäftigung sprach im vorliegenden Fall, dass der freie Mitarbeiter Leistungen im Kernbereich der Kanzlei erbrachte und von der Mandatszuführung des Steuerberaters abhängig war. Zudem nutze er auch die Kanzleiinfrastruktur (Bereitstellung eines Pool-Arbeitsplatzes).

Gegen eine Eingliederung in den Betrieb sprach das Fehlen von Weisungen sowie örtlicher, zeitlicher und inhaltlicher Vorgaben. Die vertraglich vereinbarte Weisungsfreiheit wurde auch tatsächlich gelebt. Für eine selbständige Tätigkeit sprachen außerdem die



erfolgsabhängige Vergütung und die Nutzung eigener Betriebsmittel. Die Vergütung orientierte sich am erwirtschafteten Umsatz, nicht am zeitlichen Aufwand. Zudem wurde ein Nutzungsentgelt für die Büroräume erhoben. Dies spricht für ein eigenes unternehmerisches Risiko.

Da die Indizien für beide Statusoptionen gleichermaßen sprachen, durfte das Landessozialgericht dem ausdrücklich vereinbarten Parteiwillen – Selbstständigkeit – maßgebliche Bedeutung beimessen.

Fazit

Die Entscheidung des BSG unterstreicht die Relevanz einer sorgfältigen Vertragsgestaltung bei freien Mitarbeitenden. Auftraggeber sollten beachten, dass die Vertragsfreiheit dort ihre Grenzen findet, wo eine faktische Eingliederung in die Arbeitsorganisation vorliegt. Besonders in Branchen mit hohem Risiko von Scheinselbstständigkeit ist daher weiterhin große Vorsicht geboten.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragestellungen rund um die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie bei der Begleitung von Statusfeststellungsverfahren.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Matthias Henne](#)

Senior Manager, Tax,
Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.